

NEUJAHRSBOTSCHAFT 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Homeoffice vs. Betriebsstätte	Seite 1
Doppelbesteuerung bei Steuerhoheits-Fragen	Seite 2
Neues Erbrecht per 1. Januar 2023.....	Seite 2
Änderungen Steuergesetze / Praxis	Seite 4
Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020	Seite 5
Weiterführung BVG bei Stellenverlust nach Alter 58	Seite 6
Covid-19-Kredit / Covid-19-Härtefall-Programm	Seite 6

HOMEOFFICE VS. BETRIEBSSTÄTTE

Kann Homeoffice steuerrechtlich zu einer Betriebsstätte werden?

Gemäss steuerrechtlicher Definition liegt dann eine **Betriebsstätte** vor, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

- Es liegt eine **feste Einrichtung** vor (gemietete Räumlichkeiten).
- In der Einrichtung findet ein **wesentlicher Teil** der **Unternehmenstätigkeit** statt.
- Die Einrichtung muss **dauernd**, d.h. nicht nur vorübergehend bestehen (in der Regel mehr als 1 Jahr oder sogar mehrere Jahre, z.B. bei Baustellen).

Da für das Homeoffice in der Regel kein Mietvertrag abgeschlossen wird und im Homeoffice auch kein wesentlicher Teil der Unternehmenstätigkeit ausgeübt wird und das Homeoffice nicht dauernd sondern nur vorübergehend angeordnet wird, liegt in der Regel keine steuerrechtliche Betriebsstätte vor. Ein weiteres Kriterium für das Vorliegen einer Betriebsstätte ist, dass der Arbeitgeber jederzeit Zugang zur Betriebsstätte erhält. Dies trifft bei Homeoffice in der Regel nicht zu.

Eine Betriebsstätte kann allenfalls vorliegen, wenn der einzige Angestellte einer Gesellschaft, einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit dauernd in der eigenen Wohnung im „Homeoffice“ ausübt. Typischerweise ist dies in der Beratungs- bzw. Informatikbranche durchaus denkbar.

DOPPELBESTEUERUNG BEI STEUERHOHEITS-FRAGEN

Das Bundesgericht hat in einem Urteil entschieden (Urteil vom 1.10.2019, 2C_592/2018), dass eine **interkantonale Doppelbesteuerung** bestehen bleibt, falls der Steuerpflichtige eine definitiv ergangene Veranlagung vorbehaltlos akzeptiert hat, welche sich als tatsächlich **offensichtlich falsch** erwiesen hat. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der falschen Veranlagungen **genau wusste**, dass diese falsch war (im konkreten Fall ging es um eine vom Steuerpflichtigen bewusst nicht deklarierte Betriebsstätte in einem anderen Kanton). Das Verhalten des Steuerpflichtigen muss allerdings geradezu **rechtsmissbräuchlich** bzw. **treuwidrig** sein, damit das Beschwerderecht als verfassungsmässiges Recht im Verfahren der Doppelbesteuerung auch tatsächlich verwirkt ist. Dennoch besteht das **Risiko** einer Doppelbesteuerung bei umstrittenen Steuerhoheits-Fragen.

⇒ Es ist **wichtig**, entsprechende **Vorbehalte der Doppelbesteuerung** bei den Veranlagungen bzw. den abgegebenen Steuererklärungen oder bei den entsprechenden Zahlungen der Steuern **anzubringen**, wenn befürchtet werden muss, dass sich infolge eines Konflikts eine mögliche Doppelbesteuerung ergeben könnte. So kann der Steuerpflichtige **verhindern**, dass das **Beschwerderecht** bei einer Doppelbesteuerung **verwirkt** wird.

NEUES ERBRECHT PER 1. JANUAR 2023

Was sich ändert – in Kürze

- Die Pflichtteile der direkten Nachkommen werden auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert.
- Die Pflichtteile der Eltern entfallen vollständig.
- In einem Erbvertrag gilt neu ein Verfügungsverbot.
- Der Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren wird abgeschafft.

Reduktion der Pflichtteile für Nachkommen, was ist zu tun?

Die **Pflichtteile** der **direkten Nachkommen** werden von bisher $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Quote **reduziert**. Besteht bereits ein **Testament**, bei welchem Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt worden sind, wäre zu prüfen, wie die Formulierung im Testament genau erfolgte. Hat beispielsweise ein Erblasser im **Testament** verfügt, dass seine direkten Nachkommen auf den **Pflichtteil von $\frac{3}{8}$** zugunsten seiner Ehefrau gesetzt werden, hat er dies mit der Absicht getan, dies in diesem Umfang so umzusetzen. Nach **neuem Recht** würde bei dieser Formulierung der **Pflichtteil auf $\frac{1}{2}$** der gesetzlichen Quote zugunsten der Ehefrau **festgelegt**. Diese weitergehende Begünstigung der Ehefrau würde möglicherweise **nicht mehr** dem **Wunsch** des Erblassers entsprechen. In einem solchen Fall müsste das Testament **zwingend geändert** werden, d.h. im Testament wären nicht mehr die **Pflichtteile** massgebend sondern festzulegende **Anteile** am Nachlass.

Pflichtteile der Eltern entfallen vollständig, was ist zu tun?

Auch hier stellt sich die Frage, ob sich aufgrund der geänderten Ausgangslage Handlungsbedarf ergibt. Dies wäre dann der Fall, wenn zum Beispiel die Tochter in einem Testament ihre **Eltern** zwar **auf den Pflichtteil** gesetzt hat, dabei aber **nicht die Absicht** gehabt hatte, die Eltern **vollständig zu enterben**. Dies wäre nach dem neuen Recht der Fall, da für Eltern kein Pflichtteil mehr besteht. Das **Testament** würde dann insoweit **geändert**, dass den Eltern ein **Anteil** am Nachlass zugeteilt wird und die Formulierung des Pflichtteils weggelassen wird. Die Eltern sind bei dieser Formulierung **Teil der Erbengemeinschaft**. Für die Abwicklung des Nachlasses kann dies dann kompliziert werden, wenn die Eltern möglicherweise urteilsunfähig sind und an ihrer Stelle die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) tritt. Zur Vereinfachung empfiehlt es sich in einem solchen Fall, die **nicht pflichtteilsgeschützten Erben auszuschliessen** und den Eltern ihren Anteil **als Vermächtnis** auszurichten. Dadurch sind die Eltern nicht Teil der Erbengemeinschaft, was zu einer effizienteren Abwicklung des Nachlasses führt.

Verfügungsverbot beim Abschluss eines Erbvertrages, was ist zu tun?

Bisher galt bei Abschluss eines Erbvertrages das Gebot der **Verfügungsfreiheit**, mit dem Vorbehalt, dass Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen **anfechtbar** sind, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Erbvertrages vereinbar waren. **Ab 2023** gilt grundsätzlich ein **Verfügungsverbot**, sofern nicht entsprechende Ausnahme-Regelungen im Erbvertrag erwähnt sind. **Verzichteten** beispielsweise die Nachkommen in einem Erbvertrag auf die **Verteilung** des Nachlasses, konnten die Eltern bisher trotzdem durch **Schenkungen / Spenden** über den gesamten Nachlass verfügen, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Schenkung gehandelt hat bzw. die Schenkung nicht gegen Bestimmungen des Erbvertrages verstossen hat. Neu besteht in einem solchen Fall ein **Verfügungsverbot**, d.h. die Eltern können zu Lebzeiten **keine Schenkungen** mehr vornehmen, sofern dies **nicht ausdrücklich** im Erbvertrag zugelassen wurde. Gelegenheitsgeschenke sind davon ausgenommen.

Diese Regelung **gilt auch** für Erbverträge, die **vor Inkrafttreten** der Erbrechtsrevision abgeschlossen wurden, falls der Erblasser **nach 2022 verstirbt**. Auch Schenkungen, die vor 2023 erfolgten, können **angefochten** werden.

Bei **bestehenden** Erbverträgen ist deshalb **zu prüfen**, ob sich Probleme hinsichtlich des neuen Verfügungsverbot ergeben könnten. Bei **neuen** Erbverträgen sind die **Verfügungsverbote** zu beachten bzw. durch entsprechende Formulierungen Spenden und Schenkungen weiterhin, zum Beispiel bis zu bestimmten Maximal-Summen, zuzulassen. Schränkt ein Erbvertrag zu stark ein, ist möglicherweise ein Testament die bessere Lösung. Wir beraten Sie gerne.

Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren entfällt, was ist zu tun?

Der Erb- / Pflichtteilsanspruch des **überlebenden Ehegatten entfällt** ab 1. Januar 2023 mit dem Einreichen des **Scheidungsbegehrens**. Mit einem Testament kann der in Scheidung stehende Ehepartner **vollständig enterbt** werden. Bestehende Testamente sind entsprechend zu **prüfen** oder die Erstellung eines Testaments ist zu empfehlen.

ÄNDERUNGEN STEUERGESetze / PRAXIS

Steuerlich begünstigte Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien

Alle Kosten, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien entstehen, können steuerlich vom Einkommen **in Abzug** gebracht werden. Es spielt dabei **keine** Rolle, ob diese wertvermehrenden Charakter haben. Die Massnahmen beziehen sich auf den **Ersatz** von veralteten und die **erstmalige** Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden (Art. 1 der Verordnung des Bundesrates, SR 642.116).

Neubauten gelten nicht als bestehende Gebäude. Daher ist bei Neubauten **kein Abzug** möglich. Allerdings wäre denkbar, den Neubau zu erstellen und **nach Fertigstellung** zum Beispiel im darauffolgenden Jahr auf dem Dach Solarzellen zur Unterstützung der Heizung zu **installieren**. Die Kosten dieser Installation sind dann **abzugsfähig**. Allerdings können diese Kosten bei der Anwendung des **Pauschalabzugs** anstelle der tatsächlichen Liegenschaftskosten **nicht zusätzlich** zum Abzug gebracht werden (Praxis des Kantons Zürich).

Neuer Tarif bei der Auszahlung von Kapitalleistung aus der Vorsorge Kanton Zürich

Ab 1. Januar 2022 gelten im Kanton Zürich bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus der **beruflichen Vorsorge** neue Tarife. Bei kleineren Bezügen bis CHF 250'000 ergibt sich kaum eine Entlastung, da die **Minimal-Steuer** greift. Für mittlere Bezüge ab CHF 350'000 bis CHF 3'000'000 ergeben sich **deutliche Entlastungen** gegenüber den bisherigen Tarifen. Für sehr hohe Bezüge (über CHF 7'500'000) fällt die Entlastung dagegen **nur gering** aus, da dort weiterhin der **Maximalsatz** angewendet wird. Im interkantonalen Vergleich reiht sich der Kanton Zürich beispielsweise bei einem Bezug von CHF 600'000 nun im vorderen Mittelfeld ein.

Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge

Neu wird der Abzug **ab 01.01.2022** für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs **von 0.8% auf 0.9% pro Monat erhöht**. Damit **entfällt** die Deklaration der **Aussendiensttage** auf dem Lohnausweis. Auf dem Formular Berufsauslagen in der privaten Steuererklärung entfällt zudem die Aufrechnung des Arbeitsweges. Demgegenüber erfolgt **kein Abzug** mehr für den Arbeitsweg für Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeugen in der Steuererklärung.

Der neue Abzug von 0.9% pro Monat wird **auch bei der MWST** angewendet.

Erhöhter Kapitalisierungszinssatz für nicht kotierte Wertschriften

Für die Steuerbewertung nicht kotierter Wertschriften wird der Zinssatz aktuell **von 7% auf 9.5% erhöht**. Durch diese Erhöhung wird sich der **Ertragswert vermindern und damit auch der Steuerwert der nicht kotierten Wertschriften**. Neu ist immer der Steuerwert des **aktuellen** Steuerjahrs anzuwenden. Diese Regelung gilt ab der Steuerperiode **2021**. Dies kann zu späteren Steuerveranlagungen führen, da zunächst die Veranlagung der entsprechenden Unternehmung erfolgt und erst anschliessend die Veranlagung des Aktionärs- bzw. Anteilsinhabers.

Reduktion Steuerfuss Kanon Zürich

Ab Steuerjahr 2020 wird der Kantonale Steuerfuss von 100 % auf 99 % gesenkt.

AKTIENRECHTSREVISION VOM 19. JUNI 2020

Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision

Erweiterung / Erleichterungen bei der Durchführung der Generalversammlung:

- Elektronische Ausübung der Aktionärsrechte möglich;
- Stimmrechtsvertretung nur durch einen anderen Aktionär durch Statuten einschränkbar;
- GV auf schriftlichem Weg möglich (Zirkularbeschluss);
- Virtuelle GV möglich;
- Tagungsort kann auch Ausland sein, sofern für Aktionär zumutbar;
- Stichentscheid durch Vorsitzenden möglich (in Statuten festzulegen);
- Protokollführung schriftlich (unterzeichnet durch Vorsitzenden und Protokollführer).

Verwaltungsrat

- Mitglieder sind einzeln zu wählen, sofern Statuten nichts anderes vorsehen;
- Virtuelle Sitzungen sind möglich;
- Beschlüsse auf schriftlichem Weg möglich (mit Protokollführungspflicht);
- Protokoll ist durch Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen (sofern nicht auf elektronischem Weg erfolgt).

Rechnungslegung

- Die Jahresrechnung kann auch in anderer Währung als CHF erstellt werden;
- Die Ausrichtung von Zwischendividenden wird erlaubt, sofern alle Aktionäre zustimmen und Gläubiger nicht gefährdet sind.

Ausübung von Aktionärsrechten

- Auskünfte ausserhalb der GV erhalten neu Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vereinen;
- Aktionäre die zusammen 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vereinen, können neu Einsicht in die Geschäftsbücher verlangen.

Kapital

- Die GV kann den Verwaltungsrat statutarisch ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) während einer bestimmten Zeitperiode zu erhöhen oder herabzusetzen;
- Die beabsichtigte Sachübernahme wird neu nicht mehr als qualifizierter Tatbestand bei der Gründung und Kapitalerhöhung bezeichnet. Damit entfallen ein Gründungs- resp. Kapitalerhöhungsbericht und eine entsprechende Prüfungsbestätigung.

Inkrafttreten

Die wesentlichen Änderungen treten voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022, unter Umständen aber auch erst am 1. Januar 2023 in Kraft.

WEITERFÜHRUNG BVG BEI STELLENVERLUST NACH ALTER 58

Wird Arbeitnehmenden nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den **Arbeitgeber gekündigt**, haben diese das Recht, in der BVG-Versicherung des Arbeitgebers zu verbleiben. Der **Arbeitgeber** hat die Arbeitnehmenden diesbezüglich zu **informieren**. Die Arbeitnehmenden müssen **sämtliche Beiträge**, also Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, übernehmen. Maximal ist der **bisherige Lohn** versicherbar. Die Arbeitnehmenden können auch einen tieferen Lohn versichern. Es besteht auch die Möglichkeit nur noch die **Risikoversicherung** weiterzuführen.

Der Grund für eine solche Lösung ist, dass Arbeitnehmende bei Stellenverlust das BVG Vermögen in eine **Freizügigkeitsstiftung** übertragen müssten, welche bei Erreichen keine Renten auszahlen und **lediglich das Kapital** auszahlen.

Diese Regelung **gilt nicht**, wenn die Arbeitnehmenden von sich aus kündigen.

COVID-19-KREDIT / COVID-19-HÄRTEFALL-PROGRAMM

Covid-19-Kredit

Aus unseren Kundengesprächen heraus haben wir vernommen, dass verschiedene Banken ab März 2022 eine **ratenweise Rückzahlung** von Covid-19-Krediten verlangen. Das genaue Vorgehen der Banken ist jedoch noch **nicht bekannt** bzw. daraus konnte bisher noch keine Systematik erkannt werden.

Covid-19-Härtefall-Programm

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat Firmen, welche **Härtefallgelder** im Zusammenhang mit Covid-19 erhalten haben, darauf hingewiesen, dass diese in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Mai 2021 **keine Gewinne erzielen** dürfen, welche auf die **Gewährung** von Härtefallentschädigungen zurückzuführen sind. Diese Forderung bezieht sich auf das Staatsbeitragsgesetz, welches vorsieht, dass aus Beihilfen des Kantons Zürich keine Gewinne erzielt werden dürfen. Andernfalls sind diese **zurückzuzahlen**. Der genaue Ablauf, wie dies geprüft werden soll, ist noch nicht klar.

Andere Kantone können andere Regeln vorsehen.

5. Januar 2022